

**Die deutschen Münzstätten, und zwar:**

die königlich preussischen Münzstätten zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hannover, die königlich bayerische Münzstätte zu München, die königlich sächsische zu Dresden, die königlich württembergische zu Stuttgart, die großherzoglich badische zu Karlsruhe, die großherzoglich hesische zu Darmstadt und die Münzstätte der freien und Hansestadt Hamburg

prägen, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen gegen eine Prägegebühr von drei Mark für das Pfund Feingold unter folgenden Bedingungen:

1. Das ausprägende Gold ist der Münzstätte in Barren von mindestens fünf Pfund Raugewicht unter Beifügung der Probirscheine einzuliefern.
2. Nach Feststellung des Raugewichts, die in Gegenwart des Einlieferers oder seines Beauftragten erfolgt, nimmt die Münzstätte zwei Aushiebe von jedem Barren.

Die Münzstätte ermittelt durch zwei Proben von jedem Barren den Feingehalt bis auf  $\frac{1}{10000}$ . Als Gebühr für diese Ermittlung ist von dem Einlieferer für jede Probe der Betrag von 1,50 Mark, also für beide Proben zusammen der Betrag von 3,00 Mark zu zahlen. Die Aushiebe verbleiben dem Einlieferer.

Barren, deren Feingehalt von der Münzstätte, welcher sie zur Ausprägung überliefert werden, schon früher vorchriftsmäßig festgestellt ist und auf Grund dieser Feststellung nachgewiesen werden kann, werden mit dem nachgewiesenen Feingehalt ohne neue Prüfung angenommen.

3. Nach Feststellung des Feingehalts wird dem Einlieferer eine Abschrift des Probirscheines und eine Berechnung des Werthbetrages, zu welchem das Gold, einschließlich der Aushiebe und abzüglich der Prägegebühr, angenommen werden soll, unter Angabe des Tages, an welchem die Auszahlung zu erfolgen hat, überhandt. Erklärt der Einlieferer nicht binnen drei Tagen, daß er die Barren zurückziehe oder der Feingehaltsbestimmung widerspreche, so werden dieselben verarbeitet.
4. Widerspricht der Einlieferer der Feingehaltsbestimmung, ohne den Barren zurückzuziehen, so findet auf seine Kosten eine weitere Probe zweier Aushiebe statt, welche durch einen vom Reichskanzler zu bezeichnenden Probirer vorgenommen wird, und für die Münzstätte definitiv maßgebend ist. Giebt sich der Einlieferer auch mit dieser Feingehaltsbestimmung nicht zufrieden, so hat er den Barren binnen drei Tagen zurückzunehmen.
5. Die Auszahlung der Prägeergebnisse erfolgt in Doppelkronen, der Einlieferer ist jedoch verpflichtet, auch Kronen in Zahlung anzunehmen.
6. Barren mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendtheilen ist die Münzstätte befügt, zurückzugeben.
7. Barren, welche vor der Einschmelzung als spröde oder iridiumhaltig erkannt werden, ist der Einlieferer zurückzunehmen verpflichtet.

Berlin, den 8. Juni 1875.

Der Reichskanzler.

Zm Auftrage:

Ed.